

vom.....

I.	Werbe-, Verkaufs- und sonstige Anlagen			
1.	Werbeanlagen			
	a) Vorrichtungen zur Anbringung von Werbe-, Veranstaltungs- und ähnlichen Plakaten für gewerbliche Zwecke, die von über 0 cm bis 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen: je Vorrichtung und angefangene m ²	jährlich	15,00 bis 25,00	
	b) Schaukästen, Nasenschilder sowie feststehende Markisen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen			
	- bis zu 0,6 m ² Ansichtsfläche	jährlich	28,00 bis 55,00	
	- je weitere angef. 0,5 m ² Ansichtsfläche	jährlich	12,00 bis 28,00	
	- bei vorübergehender tages- oder stundenweiser Nutzung je angefangener m ² Ansichtsfläche	täglich	1,00 bis 5,00	15,00
	- Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften		gebührenfrei	

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Puchheim, den